

EINGEGANGEN

23. Dez. 2024

Journal..... Erl. ¹⁰



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Christoph Stolz
Tel.: +43 (316) 877-4877
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 19.12.2024

GZ: ABT13-217307/2024-5

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Geothermie Neudau,
Kotax Farm & Forestry GmbH, 8292 Neudau, Schloss 1,
Genehmigungsverfahren, geothermische Tiefenbohrung,
Errichtung und Pumpversuch GT1 und GT2, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 21. Juni 2024 hat die Red Drilling & Services GmbH, im Auftrag der Kotax Farm & Forestry GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für

- Die Niederbringung der abgelenkten Bohrungen Neudau GT1 und Neudau GT2 auf Gst. Nr. 1052/1 sowie 970 in der Gemeinde Neudau (KG 61427) auf die Planteufe von max. 2848 mTVD zur Erschließung thermaler Tiefengrundwässer aus den Paläozoischen Karbonaten,
- den Ausbau der Bohrung zur Thermalwassersonde zur langfristigen Wärmeversorgung durch das Thermalwasser,
- die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Versuchen in Kombination mit Säurestimulationsarbeiten mittels bis zu 2x 200 m³ 20%iger HCl je Bohrung:
 - Freiliften der Bohrungen Neudau GT1 und GT2 mittels Mammutpumpe oder TKP (Tauchkreiselpumpe) über ca. 4 Stunden über eine Gesamtmenge von 288 m³.
 - Durchführung von Säurestimulationsarbeiten pro Bohrung mit bis zu 2x 200 m³ 20%tiger HCl sowie Injektion von Verdrängungswasser von bis zu 2x 300 m³ (Trinkwasserqualität) zur Verteilung der Säure in den Nahbohrlochbereich
 - Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Kurzzeittests als Produktionsversuch pro Bohrung über eine Gesamtfördermenge von 3.600 m³ bei gleichzeitiger Rückförderung der

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- abreagierten Säurereaktionsprodukten sowie einer obertägigen Zwischenspeicherung der Produktionswässer in mobile Speicherbecken mit einem Speichervolumen von ca. 4.400 m³
 - Einleitung der im Rahmen des Freiliftens sowie des Kurzzeittests geförderten Wässer in das Kanalisationsnetz der Gemeinden Neudau/Burgau
- Die Durchführung von kombinierten wasserwirtschaftlichen Versuchen zwischen beiden Bohrungen als geschlossener Kreislauf:
 - Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Langzeittests über eine Dauer von ca. 27 Tagen mit Förderung aus der Bohrung Neudau GT1 bei gleichzeitiger Reinjektion des geförderten Thermalwassers in die Bohrung Neudau GT2
 - Max. beantragter Volumenstrom von bis zu 80 l/s (flüssiger Aggregatzustand des Tiefengrundwassers gemessen über Tage) mit einem Gesamtvolumen von 167.616 m³

angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 15. Jänner 2025,

mit dem Zusammentritt **beim Rathaus der Gemeinde Neudau, Mehrzweckhalle, 1. Stock, Hauptplatz 1, 8292 Neudau,**

um 09:30 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 10, 32, 56, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr Christoph Stolz

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Wolfgang Schitter

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Peter Rauch

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis

15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.


An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Neudau zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-12-19T11:58:20+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

ausgeschlagen am 23.12.2024

abnehmen am 15.1.2024

